

Kaufmännischer Teil
Stand 08.07.2024

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte "Geschäftsverbindung" zwischen der "masa" GmbH (im Folgenden "masa", - und ihren Kunden (im Folgenden "Kunde", - zusammen als "Parteien", bezeichnet - in der Zeit von dem Abschluss des Vertrags bis zum Ende desselben.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle Untertätigkeiten "Geschäfte" als zwischen den Parteien vereinbart, selbst wenn sich "masa" nicht ausdrücklich hierauf bezieht.

1.5 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von "masa" an den Kunden. In der Hinsicht der Verschleißteile, Montage/Service und Reparaturen gelten diese Bedingungen nicht anders lautend, die gleichen Bedingungen.

1.4 Die vorstehenden Bestimmungen des Vertrags gelten auch für den Fall, wenn der Kunde Kenntnis von "masa" nicht erlangt hat.

c-)eld 44 : * 7adehafen* 2eder euro1äische 'afen (im)all von Seetrans1ort-

d-)eld 48* Oorla e\$eitraum* 21 Ta e nach Oerschiffun sdatum (f!r Oorla e der Oersanddo4umente-
. #nahme\$ertifi4at muss innerhal# der .44reditiv-" !Iti 4eit vor ele t %erden (falls ein
. #nahme\$ertifi4at unter dem .44reditiv vor\$ule en ist-

5.2.4 Sofern die 3ahlun nicht durch .44reditiv erfol t (@ 5.2.2-/ hat die 3ahlun an &asa sofort nach
: rhalt der 2e%eili en ; echnun \$u erfol en/ s1ätestens 2edoch 50 Ta e nach : rhalt der ; echnun . Bei
6ichteinhaltun dieser 3ahlun s#edin un en %erden ohne &ahnun a# dem 51. Ta nach : rhalt der
; echnun Oer\$u s\$insen in ' >he von 8 ?ro\$ent1un4ten !#er dem 2e%eili en Basis\$inssat\$ der
: uro1äischen 3entral#an4 fälli . : in S4onto-6achlass ilt nur/ %enn er f!r den ents1rechenden . uftra
schriftlich verein#art %urde.

5.5 : rsat\$-90erschlei8teile/ ; e1araturen und Servicedienstleistun en

Die 3ahlun an &asa f!r : rsat\$-90erschlei8teile so%ie ; e1araturen und Servicedienstleistun en richtet
sich nach @ 2 der all emeinen Bedin un en f!r den : rsat\$-90erschlei8teilver4auf so%ie
; e1araturaufträ e.

5.4 Ban4ver#indun en

4.< Die Zieherfrist gilt als ein gehalten/ wenn der Zieher e entstand #is \$u ihrem .#lauf das =er4 verlassen hat oder &asa die Oersand#ereitschaft emeldet hat. So%eit eine .#nahme \$u erfol en hat/ ist L außer #ei #erechti ter .#nahmever%ei erun L der .#nahmetermin ma8 e#end/ hilfs%eise die &eldun der .#nahme#ereitschaft.

4.F &asa haftet nicht flr die Anm> lich4eit der Zieherun oder flr Zieherver\$> erun en/ so%eit diese durch h>here " e%alt oder sonsti e/ \$um 3eit1un4t des Oertra sa#schlusses nicht sicher vorherseh#are :reii nisse/ %ie #eis1iels%eise Brand/ :M1losion/ Krie / all emeine &o#ilmachun / .ufstand/ ;evolution/ Beschla nahme/ Sa#ota ea4te/ :m#ar o/ ;eNuisition/ Dnsolven\$/ %idri e =itterun sumstände/ %elche ein .r#eiten un\$umut#ar machen (%ie \$. B. star4er Schnee/)rost oder Sturm-/ .r#eits4äm1fe 2e licher .rt/ Betrie#sst>run en aller .rt/ Sch%iieri 4eiten in der &aterial- oder :ner ie#eschaffun / Trans1ortver\$> erun en so%ie die aus#lei#ende/ nicht richti e oder nicht recht\$eiti e Belieferun durch Zieheranten/ verursacht %orden sind/ die &asa nicht \$u vertreten hat. Sofern solche :reii nisse &asa die Zieherun oder 7eistun %esentlich ersch%eren oder unm> lich machen und die Behinderun nicht nur von vor!#er ehender Dauer ist/ ist &asa \$um ;!c4tritt vom Oertra #erechti t. Bei 'indernissen vor!#er ehender Dauer verlän ern sich die Zieher- oder 7eistun sfristen oder verschie#en sich die Zieher- oder 7eistun stermine um den 3eitraum der Behinderun \$u\$! lich einer an emessenen .nlauffrist und der 3eit flr n>ti e 6euor anisationen. Die ?artei/ flr die es unm> lich %ird/ ihre Oer1pflichtun en em. dem vorlie enden Oertra \$u erf!llen/ ist verpflichtet/ die andere ?artei !#er den .nfan und das :nde der o#en enannten :reii nisse unver\$! lich \$u #enachrichti en. Sollten diese :reii nisse die Dauer von F (sechs- &onaten !#erstei en/ so ist 2ede ?artei #erechti t/ von der %eiteren :rf!llun der Oer1pflichtun en laut dem Oertra .#stand \$u nehmen/ und in diesem)all hat 4eine ?artei das ;echt/ von der anderen ?artei die Oer !tun m> licher Oerluste \$u fordern/ mit .usnahme der #is \$um 3eit1un4t des er4annten)orce- &a2eur-:reii nisses seitens des &asa schon realisierter auftra s#e\$e ener .uf%endun en. .Is 6ach%eis und &a8sta# hier!r elten ins#esondere alle durch ef!hrten oder teil%eise durch ef!hrten vertra lich fest ele ten 7eistun en/ nach\$u%eisen \$B. !#er Stundenauf%ände in der Konstru4tion und)erti un so%ie &aterial4osten/ 7a er4osten/ 'andlin -Kosten etc. a#er auch die vertra lichen +Teil1reise, #estimmter .nla enteile/ .r#eits-/ &onta e-/ oder Serviceleistun en.

4.7 Die unter @ 4.F enannten :reii nisse sind von &asa auch dann nicht \$u vertreten/ wenn sie %ährend eines #ereits ein etretenen Oer\$u s von &asa entstehen. &asa %ird dem .uftra e#er den :intritt und das :nde derarti er :reii nisse in %ichti en)ällen \$eitnah mitteilen.

4.8 =erden der Oersand #\$. die .#nahme des Zieher e entstandes aus "r!nden ver\$> ert/ die der .uftra e#er \$u vertreten hat/ so %erden ihm einen &onat nach .n\$ei e der Oersand#ereitschaft #\$. des .#nahmetermins/ hilfs%eise &eldun der .#nahme#ereitschaft durch &asa (@ 4.<- die durch die Oer\$> erun entstandenen Kosten #erechnet/ mindestens 2edoch null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- des ;echnun s#etra es der Zieherun #\$. L im)alle von Teillieferun en L des anteili en ;echnun s#etra es flr 2eden &onat. =eiter ehende .ns1r!che von &asa #lei#en un#er!hrt. Dem .uftra e#er ist der 6ach%eis un#enommen/ dass &asa infol e der Oer\$> erun 4ein oder ein %esentlich erin erer Schaden entstanden sei.

4.H 6ach .#lauf eines %eiteren &onats a# Oersand- #\$. .#nahme#ereitschaft (@ 4.8- ist &asa ohne %eitere)ristset\$un #erechti t/ vom Oertra \$ur!c4\$utreten und !#er den Zieher e entstand ander%eiti \$u verf! en. :ine et%ai vom .uftra e#er #ereits eleistete .n\$ahlun darf &asa ein#halten. &asa #ehält sich das ;echt vor/ eine dar!#er hinaus ehende .uf%andsentschädi un vom .uftra e#er \$u verlan en. @ 4.8 und @ 4.H finden auch .n%endun / wenn &asa den Trans1ort der .nla e #\$. .nla eteile !#ernommen hat und der .uftra e#er die :nt e ennahme der elieferten .nla e #\$. .nla enteile ver%ei ert.

4.10 Kommt &asa in Oer\$u / ohne dass Oer\$u s r!nde emä8 @ 4.12 vorlie en/ und er%ächst dem .uftra e#er hieraus ein Schaden/ so ist der .uftra e#er #erechti t/ #ei Oer\$u mit der "esamtlieferun eine 1auschale Oer\$u sentschädi un \$u verlan en. Die Oer\$u sentschädi un #eträ t nach einem Zieherver\$u von 8 =ochen flr 2ede %eitere vollendete =oche der Oers1ätun null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- im "an\$en a#er h>chstens flnf ?ro\$ent (< E- vom =ert des/eni en Teils der "esamtlieferun / der infol e der Oers1ätun nicht recht\$eiti oder nicht vertra s emä8 enut\$%erden 4ann. =eiter ehende .ns1r!che des .uftra e#ers %e en Oer\$u s und .ns1r!che %e en Oer\$u s mit einer Teillieferun sind aus eschlossen.

4.11 Set\$ der .uftra e#er &asa L unter Ber!c4sichti un der eset\$lichen .usnahmefälle und @ 4.12 L nach)älli 4eit eine an emessene)rist \$ur 7eistun und %ird die)rist nicht ein ehalten/ ist der .uftra e#er \$um ;!c4tritt #erechti t.

4.12 Sonsti e 'emnisse der Oertra serf!llun (ins#esondere aus Zieheren 1assen von Anterlieferanten oder ;eise#eschrän4un en-*

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen der Lieferanten von MASA insbesondere auf Grund der aktuellen Krisensituation in der Abgabe der entsprechenden Sanctionen/ rechtlich eine Vertragspartei jeder der Vertragspartner und noch zu Schadensersatzansprüchen. In einem solchen Fall wird die Durchführung der vertraglichen Pflichten seitlich an demselben verschoben. Insofern sind alle im Vertrag genannten Termine/ bei denen wir auf Lieferanten angewiesen sind/ als unvermeidlich anzusehen/ wir empfehlen uns selbstverständlich darum/ soweit möglich/ alle Termine einzuhalten.

§ ; LIEFERUNGSLEISTUNGSVERPFLICHTUNG SEITENS - MAS!

<.1 Die Lieferungen der Lieferanten von MASA werden am Lieferort, das heißt an dem Ort der Käufer abzugeben an den ersten Empfänger sein/ sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren. Lieferbedingungen und Maßstab 4.5.2.

<.2 Die Lieferungen der Lieferanten/ Maschinen/ Materialien/ wie z.B.

F.5 K#er än e/ Tre11en oder =artun s1lattformen sind ents1rechend der 2e%eils einschlä i en eset\$lichen Oorschriften \$u installieren. ?ers>nliche Schut\$aur!stun en/ %ie \$.B. ' >hensicherun s-eräte/ sind vom .uftra e#er \$u #eschaffen.

F.4)!r .nla enteile/ die nicht \$um a4tuellen 7ieferumfang eh>ren/ 2edoch auf =unsch des .uftra e#ers in die .nla e inte riert %erden/ stellt der .uftra e#er auf seine Kosten und Oerant%ortun sicher/ dass diese .nla enteile den einschlä i en Sicherheitsvorschriften ents1rechen/ dass sie in das Sicherheits4on\$e1t der &asa inte riert %erden 4>nnen und ein ents1rechender sicherer Si nalaustausch \$%ischen diesen .nla enteilen und &asa- .nla enteilen realisiert %erden 4ann.

F.< Die \$ur :rf!llun \$usät\$licher/ s1e\$eller oder a#%eichender ausländischer 6ormen und "eset\$e/ %ie \$.B. technischer ;e eln oder Sicherheitsvorschriften/ erforderlichen &a8nahmen sind vom .uftra e#er vor\$u e#en und &asa esondert \$u ver !ten.

F.F Der .uftra e#er trä t das ;isi4o einer Anverein#ar4eit der vertra s e enständlichen 7ieferun und 7eistun mit den am Bestimmun sort eltenden ;echtsnormen/ ins#esondere den 3oll- und :infuhr#estimmun en so%ie den 6ormen des Bau-/ 0mmissionsschut\$/ Am%eltschut\$- und .nla ensicherheitsrechts/ so%eit die :inhaltun dieser ;echtsnormen nicht \$%in end &asa \$u e%iesen ist. :r stellt &asa von allen)ol en eines Oersto8es e en solche ;echtsnormen freiJ diese)reistellun erfasst ins#esondere auch die Kosten der ;echtsverfol un .

§ > GE1!HR?BERG!NG

7.1 Der 3eit1un4t des "efahr!#er an es #estimmt sich nach den internationalen ;e eln f!r die .usle un von 'andels4lauseln (06CGT: ; &S- in der am Ta e des Oertra sa#schlusses eltenden)assun . Das vorstehend .us ef!hrte ilt unein eschrän4t auch dann/ %enn Teillieferun en erfol en/ \$u deren .#nahme der .uftra e#er emä8 @ 4.4 dieser 4aufmännischen Bedin un en ver1pflichtet ist/ ohne dass es hierf!r noch einer esonderten ausdr!c4lichen 3ustimmun #edarf/ oder &asa noch andere 7eistun en/ \$.B. die Oersendun s4osten oder .nfuhr !#ernommen hat.

7.2 Oer\$> ert sich oder unter#lei#t der Oersand oder die .#holun infol e von Amständen/ die &asa nicht \$u\$urechnen sind/ eht die "efahr vom Ta e der &eldun der Oersand- oder .#nahme#ereitschaft auf den .uftra e#er !#er.

7.5 .uf =unsch des .uftra e#ers versichert &asa di

H.4 Der Auftragnehmer darf die Verantwortlichkeiten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Masa weder verändern noch zur Sicherheit festlegen. Bei Änderungen oder sonstigen Änderungen Dritter hat der Auftragnehmer Masa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Verantwortlichkeiten im ordentlichen Geschäft an Dritte zu veräußern. Der Weiterveräußerer steht der Inhaber in Grund und Boden oder in mit Grund verbundenen Anlagen oder die Übertragung zur Verfügung, sonstiger Überträge durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer tritt Masa bereits jetzt alle Übertragungen in Höhe des Wertes der Verantwortlichkeiten ab, die dem Auftragnehmer aus

10.F Bessert der Auftragnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach/ haftet und nicht für die daraus entstehenden Folgeschäden. Dies gilt für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ohne die vorherige Zustimmung von MASA Änderungen oder Instandsetzungen vornehmen.

Rechtsmängel

10.7 Umfasst die Benutzung des Ziefereinstandes der Überleitung von elektrischen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland/ wird und dem Auftragnehmer auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht zu weiteren Erwerb verschaffen oder den Ziefereinstand in für den Auftragnehmer Summutarierweise derart modifizieren/ dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich an emessenen Bedingungen oder in an emessener Weise nicht möglich/ ist der Auftragnehmer Summutarierweise vom Übertrager rechtlich. An den genannten Voraussetzungen steht auch und ein Recht vom Übertrager zu.

10.8 Die in § 10.7 genannten Überpflichtungen von und sind/ vorbehaltlich der §§ 11 und 15/ für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur/ wenn

a- der Auftragnehmer und unverschuldet von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet/

b- der Auftragnehmer und in an emessenem Umfang bei der Vorgehensweise der geltend gemachten Ansprüche unterstellt ist. und die Durchführung der Modifizierung Maßnahme gemäß § 10.7 ermöglicht/

c- und alle Vorgehensmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher; eilun gen Vorhalten bleiben/

d- der Rechtsman gel nicht auf einer Neisein des Auftragnehmers beruht und

e- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde/ dass der Auftragnehmer den Ziefereinstand eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertrauensgemäßen Weise beendet hat.

Sach- & (er) Rechtsmängel

10.H Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers/ Ansprüche auf Ersatz verweigerter Aufwendungen sowie das Recht der Übertragung oder Summutarierweise eines Sach- oder Rechtsman gels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht/ soweit und den Angaben der Liste verschwiegen hat.

10.10 und haftet im Rahmen der Gewährleistung für das Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln ein maximal bis zu einem Betrag von zweieinhalb Prozent (< E- des Auftragswertes. Die Gesamthaftung von und aus Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist auf einen Betrag von maximal sieben Prozent (< E- des Auftragswertes) begrenzt.

§ 11 HAFTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen "eschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt/ haftet und bei einer Überleitung von vertraulichen und außerrechtlichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haftet und leicht aus jedem; rechtsrundlich bei Oorsatz und roher Fahrlässigkeit.

11.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet und ausschließlich für Schäden aus der Überleitung des Lebens/ des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 An achtet aus welcher Hinsicht rundläge (Summe Beispiel Übertragung / gesetzliche Haftung / Haftung für Fahrlässigkeit) Reinstellung oder andere; rechtsereiche- haftet der Auftragnehmer nicht (§§ 4, 556 S. 1)

§ 12 ERDBEHANDLUNGSGEBÜHREN : BÜHRELEISTUNGSGEBÜHREN

12.1 Sofern nicht anders im anhanglichen &asa-Lieferumfang vermerkt, beträgt die Gebührensfrist für die Erdbehandlung oder -arbeiten (insbesondere auch die Erdbehandlung) gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen. Soweit eine Vereinbarung über die Erdbehandlung besteht, ist diese in der Vereinbarung zu berücksichtigen.

15.7 Kann der Oertra auf rund von Beschrän4un en nach dem an%end#aren .u8en%irtschaftsrecht/ ins#esondere auf rund der 6ichterteilun der erforderlichen "enehmi un en durch die \$uständi en Beh>rden/ nicht erf!lt %erden/ 4ann 2ede ?artei durch schriftliche :r4lärun e en!#er der anderen ?artei mit soforti er =ir4un an\$ oder teil%eise vom Oertra \$ur!c4treten. Dm)alle der K!ndi un ist 4eine ?artei #erechti t/ von der anderen ?artei Schadensersatz \$u verlan en/

